Der Sechzehende Titul.

Von der Erben Bedacht-Annehm- und Antrettung der Erbschaften / auch wie es zu halten / so lang sich kein Erb anmeldet / und legitimiret.

§. I.

ES stehet zwar dem ausser Testament / oder anderen letzten Willen in des Verstorbenen Verlassenschaft den Zutritt-habenden nähesten Erben bevor / sich eine Zeit-lang zu bedencken / ob er die Erbschaft mit oder ohne Inventario antretten / oder derselben sich allerdings begeben wolle; damit aber andere Befreundte / oder Interessirte / sonderlich aber des Abgeleibten Gläubiger (als welche wider die ligend- und unangetrettene Erbschaft im nachgesetzten Termino legali keine Execution führen können) nicht aufgezogen / noch mit dem Bedacht wider Gebühr verschoben werden / so solle sich der jenige / so unwidersprechlich Erb ist / gar bald erklären / und solches über den dreissigsten Tag ohne erhebliche Verhinderung nicht anstehen lassen; und wann jemand ein Erbschaft entweder durch Rechtliche Klag / oder gütige Handlung zwar suchete / jedoch mit der That sich derselben nicht theilhaftig machte / so soll er ehender für keinen Erben gehalten werden / bis er darzu durch Rechtliche Aussprüch erkennet / oder die Sachen in der Güte auf ein End verglichen worden.

§. II.

Wann nach eines Absterben keine Bluts-Freunde sich für Erben anmelden / oder die anmeldende sich nicht genugsam legitimirten / oder auch sonsten unbewust / wer / oder wo dieselben seyen? So solle die Obrigkeit / darunter die Verlassenschaft gehört / solche alsobald inventiren / und beschreiben / auch tauglichen hierzu verordneten Curatoren zu getreuer Verwaltung und auf ehrbare Raitung / gegen gebührlicher Ergötzlichkeit / ein-

antworten lassen; wann nun nach Verstreichung Jahr und Tag kein rechtmässiger Erb fürkämme / mag zwar jedes Ort Grund-oder andere Obrigkeit die Verlassenschaft in Verwahrung zu sich nemmen / damit / falls inner zwey und dreissig Jahren / von Zeit der Ableibung an zu rechnen / Bluts-Verwandte sich anmeldeten / und sich legitimirten / denenselben die Verlassenschaft / samt gebührender Nutzung / wieder abgetretten / und hinaus gegeben werden könne.

§. III.

Wann auf eines Ableiben zwar Bluts-Freunde / die sich zu Erben legitimiren können / vorhanden / benebens aber fürkomt / daß ein nähender seyn solte / der sich an fremde Ort begeben / viel Jahr ausgebliben / und nicht bewust / wo er zur Zeit sich auf-halte / auch ob er noch im Leben / oder doch von ihme Leibs-Erben vorhanden / in diesem Fall soll abermal des Abgeleibten Verlassenschaft alsobald ordentlich inventiret werden / und so die weitere gesippten Freunde genugsame Versicherung thun / daß sie / zu was Zeit hernach über kurtz oder lang der jenige oder andere nähendere Befreundte und Erben fürkämmen / demselben solche Erbschaft samt der Nutzung wiederkehren wollen / so solle ihnen dargegen solche Erbschaft eingeantwortet werden.

Würden sie aber keine genugsame Versicherung leisten / solle die Verlassenschaft gleichfalls tauglichen Personen zu getreuer Verwaltung auf Jährliche Rechnung gegen gebührlicher Ergötzlichkeit bis zu Ende des zwey und dreissigsten Jahrs anvertrauet / und sodann nach Ausgang des zwey und dreissigsten Jahrs denen vorhandenen nähesten Bluts-Freunden mit aller gefallener Nutzung abgetretten / und eingeantwortet werden.

Doch wann entzwischen genugsam beygebracht wurde / daß der jenige / dessen man erwartet / nicht mehr im Leben / so solle alsbald denen / die sich nach ihme am nähesten legitimiren / die Einantwortung beschehen. Jedoch solle denen jenig-näheren Befreundten / welche die zwey und dreyssig Jahr ohne ihren Verschulden verstreichen lassen / die gewöhnliche Beneficia juris vorbehalten seyn.

§. IV.

So bey einem Haus-Wirt ein In-Mann / oder bey einem Gast-

Gast-Geben ein fremder / oder reisender Gast mit oder ohne Geschäft abstirbt / so solle derselbe Haus-Wirt / oder Gast-Geb solches seiner Obrigkeit ohne allen Verzug anzeigen / wie auch alles / was der In-Mann / oder Gast bey sich gehabt / dahin überantworten / und gefährlicher Weis nichts verhalten / darüber ihme auch nach Beschaffenheit der Sachen ein Eid zu thun auferlegt werden mag; und wann man weiß / woher der Abgeleibte gewesen / solle man solches seiner Obrigkeit / sofern es das Jus Albigenatûs, oder andere Lands-Fürstliche Gerechtsame zugeben / zu wissen machen / damit es denen Befreundten von dort aus gleichfalls kund gethan werde.

Wäre aber nicht bewust / wer / und von wannen der In-Mann / oder Gast gewest? Auch sich seinethalben kein Erb anmeldete / wofern dann das jenige / so er bey ihme gehabt / und über die Zehrung / Cur / Artzney / Begräbnus / und andere nohtwendige Bestättigung / und aufgewendte Unkosten verbliben / ein geringes / und über zwantzig Gulden nicht austruge / so solle dasselbe alsobald nach Jahrs-Zeit unter arme Leut / als ein Allmosen / ausgetheilet / oder zu anderen milden Sachen angewendet; da es aber ein mehrers austruge / bis zu verjährter Zeit bey Obrigkeits Händen auf-behalten werden; und hernach / da sich in zwey und dreissig Jahren niemand darzu erblich anmeldet / und legitimiret / derselben Obrigkeit / welcher das Jus Fisci von rechts-Gewohnheit halber / oder ex Privilegio zustehet / allerdings verbleiben: der Haus-Wirt / oder Gast-Geb aber / so gefährlicher Weis ichtes verhalt / und dessen genugsam überwiesen wird / solle zur Sachen Erstattung angehalten / und wofern er es nicht in Vermögen hätte / nach gut-Beduncken der Obrigkeit / nicht weniger in beeden Fällen / wann er vorhero einen leiblichen Eid geschworen / des Mein-Eids halber / absonder- und peinlich gestraft werden.

§. V.

Wann mehrern Personen in gleichem Grad ein Erbschaft zustehet / und deren einer oder mehr derselben wolten solche entweder aus Nachlässigkeit / oder aus freyer Willkuhr nicht annehmen / so solle selbiger Theil denen anderen Erben zufallen.